



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

BPUK
Mirjam Bütler
Generalsekretärin
Speichergasse 6
3000 Bern

Bern, 26. Januar 2023

Änderung der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) Konkretisierung des Vorsorgeprinzips bei Wärmepumpen Mitbericht der EnDK zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bütler, liebe Mirjam

Wir danken für die Gelegenheit, zu diesem Geschäft Stellung nehmen zu können. Gerne stellen wir Ihnen hierfür den Mitbericht zu und bitten Sie um Berücksichtigung unserer untenstehenden Anliegen.

I. Allgemeine Beurteilung

Die Teilrevision der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) betrifft den Lärmschutz bei Luft/Wasser-Wärmepumpen. Diese leisten einen grossen Beitrag an die erforderliche Dekarbonisierung des Gebäudebereichs und sind bereits heute das am häufigste neu installierte Heizungssystem. Im Jahr 2022 weisen Wärmepumpen einen Marktanteil von 74 Prozent der in der Schweiz verkauften Wärmeerzeuger auf. Allein Luft/Wasser-Wärmepumpen stellen einen Anteil von 55 Prozent, was über 30'000 Wärmepumpen entspricht - Tendenz steigend.

Die **Änderungen** der **LSV** beinhalten zwei wesentliche Punkte. Einerseits wird das **Kosten-Nutzen-Verhältnis** von Lärmschutzmassnahmen in einem neuen Art. 7 Abs. 3 spezifisch für die Errichtung einer neuen Wärmepumpe konkretisiert und damit aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen zusätzliche **vorsorgliche Massnahmen** als **verhältnismässig** gelten (Bst. a). Andererseits sind bei **leistungsvariablen Anlagen** solche Massnahmen nur dann geboten, wenn die Anlage bei einer Aussentemperatur über 2°C auf mehr als 65 Prozent ihrer Leistungsfähigkeit läuft (Bst. b). Die Vorlage sieht im Weiteren vor, in einer neuen Ziffer 34 in Anhang 6 der LSV den für die Lärmberechnung massgebenden Betriebszustand von Wärmepumpen zu definieren.

Um für das Massengeschäft der Luft/Wasser-Wärmepumpen einen **rechtssicheren** und **einheitlichen Vollzug** sicherstellen zu können, braucht es Vorgaben, wie sie in der vorgesehenen Revision aufgenommen wurden, weshalb wir diese Anpassungen grundsätzlich begrüssen und vollumfänglich unterstützen. Hingegen bestehen im erläuternden Bericht Unklarheiten, welche zu beheben sind.

Nachfolgend gehen wir auf einzelne Aspekte der Vorlage ein.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

1. Art. 7 Abs. 3

Die EnDK begrüsst die vorgeschlagen Änderungen in Art. 7 Abs.3 explizit. Die Konkretisierung der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit weitergehender emissionsbegrenzender Massnahmen über die ohnehin einzuhaltenden Planungswerte ist sinnvoll und schafft Rechtssicherheit (Bst. a). Auch den technischen Entwicklungen wird mit der Änderung Rechnung getragen, da moderne Wärmepumpen bezüglich Schallemissionen nicht mehr vergleichbar sind mit denjenigen zum Zeitpunkt des Erlasses der LSV im Jahr 1986 (Bst. b).

2. Erläuternder Bericht: Kapitel 4.1.1.3 Mögliche Massnahmen

Die im erläuternden Bericht im Kapitel 4.1.1.3 aufgeführte **vorsorgliche Massnahme** «*Aktivierung des Flüstermodus in der Nacht, wenn vorhanden*» ist korrekt aber nur verständlich, wenn diese zusammen mit der Bemerkung «*soweit dabei kein elektrischer Heizeinsatz notwendig wird*» gelesen wird. Einfacher formuliert bedeutet das, dass der Flüstermodus¹ spätestens dann deaktiviert werden muss, wenn die Wärmepumpe die geforderte Wärmeleistung nicht mehr erbringen kann. Die im erläuternden Bericht erwähnte Vollzugshilfe 6.21 des Cercle bruit und der darauf aufbauende revidierte Schallrechner der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS; www.fws.ch/schallrechner) berücksichtigen dies heute noch nicht, was zu einer generellen Überdimensionierung der Luft/Wasser-Wärmepumpen führt. Darf der Flüstermodus auch in sehr kalten Nächten nicht deaktiviert werden, müssten entweder elektrische Heizstäbe oder aber systematisch stark überdimensionierte oder zusätzliche Wärmepumpen eingesetzt werden. Dies ist weder aus energetischer noch wirtschaftlicher Sicht sinnvoll, wie in Kapitel 4.1.2.2 im erläuternden Bericht dargelegt. Da es um wenige, kalte Nächte geht, in denen auch die Fenster geschlossen sein sollten, ist ein solch absolutes Verbot zur Deaktivierung des Flüstermodus nicht verhältnismässig. Deshalb braucht es unseres Erachtens eine Präzisierung im erläuternden Bericht sowie eine Anpassung der dazugehörigen Vollzugshilfe und des darauf basierenden Schallrechners.

Antrag 1:

Kapitel 4.1.1.3 des erläuternden Berichts: Die vierte Massnahme ist wie folgt anzupassen:

«*Aktivierung des Flüstermodus in der Nacht, wenn vorhanden, **soweit dabei kein elektrischer Heizeinsatz notwendig wird***» (Verschieben des Nebensatzes von rechts nach links in der Tabelle).

Antrag 2:

Erläuternden Bericht unter 4.1.2 mit Kapitel zum Thema Flüstermodus ergänzen:

Ergänzung des erläuternden Berichts zum Flüstermodus bei Aussentemperaturen unter 2°C in einem zusätzlichen Kapitel unter «4.1.2 Vorgaben für leistungsvariable Luft/Wasser-Wärmepumpen», das sich dieses Themas annimmt und auf das sich auch die Vollzugshilfe des Cercle bruit künftig stützen soll.

¹ Der aktivierte Flüstermodus reduziert die Wärmeleistung von Wärmepumpen um bis zu 40 Prozent. Somit sind diese nicht mehr in der Lage die notwendige Wärmeleistung bei Auslegebedingungen (Mittelland Aussentemperatur von -8°C) erbringen zu können.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anträge, Bemerkungen und Hinweise.

Freundliche Grüsse



Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK